

Satzung
der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege
(Elternbeitragsatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) - SGV. NRW. 2023 -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und der §§ 49 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) - SGV. NRW. 216 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet der Stadt Mönchengladbach gelegenen Kindertageseinrichtungen in städtischer oder freier Trägerschaft, für Spielgruppen in städtischer Trägerschaft und die Kindertagespflege. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen und Spielgruppen angemeldet haben und für die Kindertagespflege, wenn laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für in Tagespflege befindliche Kinder an die jeweiligen Tagespflegepersonen erbracht werden. Dies gilt nicht, soweit § 49 Abs. 1 und 2 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit festlegt.

(2) Für die Inanspruchnahme von außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Mönchengladbach gelegenen Kindertageseinrichtungen gilt diese Satzung, soweit eine Zuständigkeit nach § 49 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 51 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen sich Kinder in den Gruppenformen

1. Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
2. Kinder im Alter von unter drei Jahren
3. Kinder im Alter von drei Jahren und älter

mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden aufhalten, soweit sie ein Träger im Sinne des § 25 Abs. 1 KiBiz betreibt.

(2) Horte sind Tageseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden. Zu den Horten gehören nicht die Angebote der offenen Ganztagschule.

(3) Spielgruppen sind andere geeignete Förderangebote für Kinder unter und über drei Jahren, die der Vorbereitung auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 dienen.

(4) Bei der Kindertagespflege werden Kinder in oder außerhalb ihrer Wohnung durch Tagespflegepersonen, die über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII verfügen, für einen Teil des Tages, dessen Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet, betreut.

§ 3 Träger von Tageseinrichtungen und Spielgruppen

(1) Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind

1. die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Träger von Spielgruppen im Sinne dieser Satzung ist die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen und Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Stadt Mönchengladbach erhebt von den Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 besuchen, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 3. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 5. bzw. dem darauffolgenden Werktag eines Monats fällig. Abweichend hiervon sind nachgeforderte Beiträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag

nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Beziehen Eltern, Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, wird auf die Erhebung eines Beitrages für die Dauer des Leistungsbezugs verzichtet, sofern sie auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Darüber hinaus wird auf Antrag der Elternbeitrag erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB VIII.

(3) Sofern Kinder an einer von einer städtischen Einrichtung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, wird hierfür ein die Kosten der Mittagsverpflegung deckendes Entgelt verlangt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Besuch von Spielgruppen in Trägerschaft der Stadt im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3.

(5) Die Stadt Mönchengladbach erhebt von den Eltern der Kinder in Kindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 4 entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den laufenden Geldleistungen, die der jeweiligen Tagespflegeperson gewährt werden. Beitragszeitraum ist der Bewilligungszeitraum. Die Beitragspflicht wird durch die Ausfallzeit der Tagespflegeperson wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 4 Wochen im Jahr, soweit für diese Zeit Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden, nicht berührt. Im Übrigen gelten Absatz 1 Sätze 5 bis 8 sowie Absatz 2 entsprechend. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 3.

(6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 4 richtet sich nach dem Jahreseinkommen und der Betreuungsform wie folgt:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP)				
für Kinder unter 3 Jahre				
Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeit bis 15 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. in TP
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	26,60 EUR	35,60 EUR	44,60 EUR	72,20 EUR
bis 36.813,00 EUR	56,70 EUR	75,60 EUR	94,50 EUR	149,70 EUR
bis 49.084,00 EUR	84,50 EUR	112,60 EUR	140,60 EUR	221,20 EUR
bis 61.355,00 EUR	114,00 EUR	151,90 EUR	189,90 EUR	293,30 EUR
bis 73.626,00 EUR	127,30 EUR	170,40 EUR	213,60 EUR	331,90 EUR
bis 85.897,00 EUR	140,90 EUR	187,90 EUR	234,90 EUR	365,10 EUR
bis 98.168,00 EUR	153,70 EUR	204,90 EUR	256,10 EUR	398,30 EUR
über 98.168,00 EUR	166,40 EUR	221,80 EUR	277,30 EUR	431,50 EUR

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP)				
für Kinder ab 3 Jahre				
Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeit bis 15 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. in TP
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	16,60 EUR	22,20 EUR	27,70 EUR	44,90 EUR
bis 36.813,00 EUR	28,40 EUR	37,80 EUR	47,20 EUR	74,80 EUR
bis 49.084,00 EUR	46,50 EUR	62,10 EUR	77,60 EUR	122,10 EUR
bis 61.355,00 EUR	73,20 EUR	97,60 EUR	122,10 EUR	188,50 EUR
bis 73.626,00 EUR	96,30 EUR	128,40 EUR	160,50 EUR	249,50 EUR
bis 85.897,00 EUR	105,90 EUR	141,20 EUR	176,60 EUR	274,50 EUR
bis 98.168,00 EUR	115,70 EUR	154,20 EUR	192,70 EUR	299,30 EUR
über 98.168,00 EUR	125,50 EUR	167,10 EUR	208,70 EUR	324,20 EUR

Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 8 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Für den Besuch von Spielgruppen in Trägerschaft der Stadt im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt der Elternbeitrag 50 % des Beitrages einer wöchentlichen Betreuung von 35 Stunden innerhalb einer Kindertageseinrichtung nach Absatz 1. Sofern die Betreuungszeit an weniger als 5 Tagen wöchentlich und weniger als 4 Stunden täglich stattfindet, wird der Beitrag entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit reduziert.

(3) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Spielgruppe oder Kindertagespflege im Sinne des § 2 oder außerunterrichtliche Angebote an einer offenen Ganztagschule im Sinne des § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragssatzung) in Anspruch, so sind für das zweite und jedes weitere Kind die nachfolgend aufgeführten Beiträge für Geschwisterkinder (alle Altersgruppen) zu zahlen. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder für das Kind, für das der niedrigere Beitrag zu zahlen ist. Sofern für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, die Regelung der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 6 anzuwenden ist, gilt dieses Kind als das Kind mit Höchstbeitrag mit der Folge, dass für das zweite und jedes weitere Kind die Elternbeiträge anhand der nachfolgenden Tabelle festzusetzen sind.

	Elternbeiträge	
Jahreseinkommen	Geschwisterkinder (alle Altersgruppen)	
bis 12.271,00 EUR		0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR		0,00 EUR
bis 36.813,00 EUR		15,00 EUR
bis 49.084,00 EUR		20,00 EUR
bis 61.355,00 EUR		25,00 EUR
bis 73.626,00 EUR		30,00 EUR
bis 85.897,00 EUR		35,00 EUR
über 85.897,00 EUR		40,00 EUR

§ 6 Verfahren

(1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der Träger der Einrichtung der Stadt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Namen sowie Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 KiBiz leitet die Stadt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe die Daten, die sie als aufnehmende Kommune erhält, an den öffentlichen Träger der Wohnsitzkommune weiter.

(2) Die Eltern oder die Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Spielgruppe bzw. bei Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 5 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 7 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung) vom 14. Juni 2007 (Abl. MG S. 131), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 58), außer Kraft.